

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 110 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hoch- emmerich für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/"In der Klanklang" vom 18.05.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/ "In der Klanklang" die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 110 -Hochemmerich- vom 18.05.2017

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

§ 1

1. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 110 -Hochemmerich- für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/"In der Klanklang", bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 30.05.2016, wird um ein Jahr verlängert.

2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermann Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 185 bis 195**

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283 6488

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Kurt Biba, zuletzt wohnhaft: Goethestr. 3 in 47166 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.05.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 13/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2015 vom 15.05.2017
 Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 15.05.2017

Steuerpflichtige:
EMEC GmbH
Gesetzlicher Vertreter:
Jamel Mhadhbi
Vertragsgegenstand:
232 000 457 729
Bisherige Anschrift:
Gladbecker Str. 298, 45326 Essen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Arnoldussen
Tel.-Nr.: 0203 283-3182

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Jacek Janiszewski, *03.12.1987, zuletzt wohnhaft KARDYNALA WYSZYNSKIEGO 13m. 64, PL-32-500 CHRZANÓW, gerichtete Bußgeldbescheid vom 29.03.2017, Aktenzeichen 223100380524 SB107, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203 283-4673

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Sheena Abbey, zuletzt wohnhaft Bernhardstr. 5 in 47167 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 GT 60455, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 303, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Grothe

Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203 283-7758

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Sascha Trienenjost, zuletzt wohnhaft Fliederstr. 159, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20317, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an die AS GmbH, letzte bekannte Anschrift Gravelottestr. 25, 47053 Duisburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Maas, Michel Jean, letzte bekannte Anschrift: Stauderstr. 95, 45126 Essen, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.05.17, Aktenzeichen 32-23 Gi, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus. Eine Zustellung mittels Postzustellungsurkunde kann nicht erfolgen, da die Firma abgemeldet und der Aufenthaltsort des Geschäftsführers nicht bekannt ist. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Vasileios Voulgarakis, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Krummenhakstr. 62, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 19835, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203 283-4616

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Jahr 2015 vom 22.05.2017
 Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Mönchengladbach für das Jahr 2015 vom 22.05.2017

Steuerpflichtige:
GF Gemüse GmbH
Gesetzlicher Vertreter:
Rouslan Bitsachtsidis
Steuernummer: 121/5725/5326
Vertragsgegenstand: 232 000 418 812
Letzte bekannte Anschrift:
Martin-Luther-Str. 8 in 41751 Viersen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil eine Übersendung an den derzeitigen Aufenthaltsort nicht möglich war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 19. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Püttmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2377

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für die Jahre 2014 und 2015

Steuerpflichtige:
EXCLUSIVE CAR GmbH
Gesetzlicher Vertreter:
Gianpiero Deidda
Vertragsgegenstand: 232 000 441 741
Letzte bekannte Anschrift:
Gramsci 46, 09013 Carbonia, Italien

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil eine Übersendung an den derzeitigen Aufenthaltsort nicht möglich war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 19. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Püttmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2377

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Kennedy Addai, zuletzt wohnhaft: Bungertstr. 27, 47053 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.05.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 15/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Telat Cera, zuletzt wohnhaft: Goethestr. 3 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.05.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 14/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Doina Raducan, zuletzt wohnhaft Vorholtstr. 7 in 47169 Duisburg, gerichtete Anhörung vom 26.05.2017, Aktenzeichen 50-32-3 Dü./66309, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dürke

Auskunft erteilt:
Frau Dürke
Tel.-Nr.: 0203 283-7471

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Mehmet Adiyaman, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 283, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 61503 Adiyaman, Asya, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203 283-7662

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Mehmet Adiyaman, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 283, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 61504 Adiyaman, Yeliz, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203 283-7662

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Niederschlagswassergebührenbescheide: 04.01.2017
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 04.01.2017
Mahnbescheid: 04.03.2017

Zahlungspflichtige/r:
Herrn Ali Asaad Kadem
Kundennummer: 90094904
Bisherige Anschrift:
Annette-Kolb-Anger 13,
81737 München

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 30. Mai 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Niederschlagswassergebührenbescheide: 04.01.2017
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 04.01.2017

Zahlungspflichtige/r:
Firma Prologis Germany CCXXIII B.V.
Kundennummer: 90090805
Bisherige Anschrift:
Schiphol Boulevard 115,
1118 BG Schiphol, Niederlande

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 31. Mai 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Bekanntmachung über eine Fund-sachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Mitte, Bürger-Service, führt am

Freitag, den 30.06.2017, ab 13.00 Uhr

im Innenhof der Bezirksverwaltung Mitte Eingang „An der Bleek“ eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend u. a. Schmuck, Elektrogeräte, diverse Fahrräder, Haushaltsgegenstände, namhafte Kleidungsstücke, Kosmetik und einiges mehr.

Es besteht keine Möglichkeit zur vorherigen Besichtigung der zu versteigernden Sachen.

Eigentumsansprüche können bis zum 19.06.2017 in der Bürger-Service Station Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg geltend gemacht werden.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Duisburg, den 23. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nübel

Auskunft erteilt:
Frau Kurc
Tel.-Nr.: 0203 283-2291

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201981622 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200111809 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3250122417 (alt 150122414), 3250122433 (alt 150122430) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200991802, 4200991810 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202391110 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200298671, 3271053294 (alt 171053291) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202567974 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202175661 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202739086 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200231805 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3227019720 (alt 127019727), 3227129594 (alt 127129591) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Mai 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, hat der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg eine Allgemeinverfügung mit Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot im Duisburger Innenstadtbereich erlassen. Diese Verfügung wurde mit Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20, Seiten 144 bis 147, vom 15.05.2017 bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung dieser Allgemeinverfügung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ÄNDERUNGSVERFÜGUNG

1. Besondere Anlässe

Der Punkt 1 der Allgemeinverfügung vom 09.05.2017, in dem Ausnahmen vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen werden, wird für die nachstehende Veranstaltung wie folgt geändert:

	Veranstaltungsbeginn:		Veranstaltungsende:
- Smart Beach Cup Volleyball, Königstraße und König-Heinrich-Platz	30.06.2017, 13.00 Uhr	bis	19.00 Uhr
	01.07.2017, 09.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
	02.07.2017, 09.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

Die vorgenannte Ausnahme gilt nur, sofern die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Die Allgemeinverfügung, bekannt gegeben am 15.05.2017, gilt bis auf diese Änderung unverändert fort.

2. Begründung

In der Allgemeinverfügung, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20, Seiten 144 bis 147, vom 15.05.2017, wurde der Zeitraum der Veranstaltung Smart Beach Cup Volleyball falsch angegeben.

3. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017

4. Bekanntgabe

Diese Änderungsverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Duisburg, den 8. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de